

*19/SN-57/ME*

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4057

Bregenz, am 3.11.1987

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

<i>St. Jayek</i>	
Zl.	GESETZENTWURF 57 Ge/9 87
Datum: 10. Nov. 1987	
10. Nov. 1987 Kreuz	

Betrifft: Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988;  
Entwurf, Stellungnahme hinsichtlich ergänzender Änderungsvorschläge  
Bezug: Schreiben vom 9.10.1987, Zl. 41.010/6-1/87

Zum übermittelten Entwurf eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1988 wird hinsichtlich der ergänzenden Änderungsvorschläge Stellung genommen wie folgt:

Zu Artikel I Z. 9 (§ 61 Abs. 4 KOVG), Artikel II Z. 2 (§ 66 Abs. 4 HVG),  
Artikel III Z. 1 (§ 2 Abs. 2 OFG):

Der vorgesehene Entfall von 80 % der Hilflosenzulage in Fällen, in denen ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, kann sachlich nicht begründet werden. Es wird entschieden abgelehnt, daß der Bund finanzielle Einsparungen zu Lasten der Länder und Gemeinden als Träger der Sozialhilfe vornimmt. Auch bestehen Bedenken dagegen, daß der betroffene Personenkreis (das sind Empfänger von Rentenleistungen nach dem Kriegsopfersversorgungs-, Heeresversorgungs- und Opferfürsorgegesetz) auf die ihm für den Fall der Pflegebedürftigkeit zustehenden Versorgungsleistungen verzichten muß und stattdessen auf die Sozialhilfe angewiesen ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins  
Landesrat

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Danner

F.d.R.d.A.

*Danner*